|  |
| --- |
| **CHECKLISTE Kontrakt** (Vereinbarung zwischen Vermehrer und Züchter/VO/UVO)*Landesverband Bayerischer Saatgetreideerzeuger-Vereinigungen e.V. (SGV)* |

*(Stand 20.01.2025)*

***Der Landesverband empfiehlt seinen Mitgliedern vor der Anlage einer Vermehrung auf Grundlage des Kombi-Vermehrungsvertrages Getreide und grobkörnige Leguminosen 2017 den Abschluss eines Kontraktes nach § 3.2 des Kombi-Vermehrungsvertrages.***

*In diesem Kontrakt werden die konkreten Bedingungen eines Vermehrungsvorhabens von den Vertragspartnern (Vermehrer und Züchter bei Direktvermehrungen bzw. VO/UVO bei VO-Vermehrungen) gemeinsam festgelegt.*

*Diese CHECKLISTE Kontrakt kann dem Vermehrer als Orientierungshilfe für die Verhandlungen mit seinem Partner (Züchter/VO/UVO) über gemeinsam zu vereinbarende Vertragsbestandteile für ein bestimmtes Vermehrungsvorhaben dienen. Dabei weist der Landesverband ausdrücklich darauf hin, dass es sich hierbei lediglich um eine Checkliste handelt, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und nicht alle denkbar möglichen Vertragsverhältnisse abbilden kann.*

*Der Landesverband steht seinen Mitgliedern bei der konkreten Ausgestaltung der Kontrakte gerne beratend zur Hilfe.*

1. **Angaben zum Vermehrungsvorhaben**
* Vertragspartner: Vermehrer und Züchter/VO/UVO (inkl. konkretem Ansprechpartner)
* Ansprechpartner für Regelungen im Vermehrungsvertrag nach den §§ 3.1, 4.1, 4.3, 5.1, 5.3, 6.1, 7.1, 7.2 und 7.3.
* Fruchtart, Sorte/Züchter, Vermehrungsstufe/Kategorie, Vermehrungsfläche (Schlagbezeichnung, Flurnummer, FID-Nummer, Hektar), Vorfrucht/Vorvorfrucht, Aussaatjahr
* Bezug Basissaatgut: Menge, Anerkennungsnummer, Herkunft, Liefertermin, Preis je 100 kg (Grundpreis Züchter, Aufschläge (VO/UVO, Fracht))
1. **Kontraktmenge und Lieferzeitpunkt**
* Festlegung einer Gesamtliefermenge \_\_\_\_\_\_ dt aspirierter Rohware bzw. aufbereiteter Saatware (gemäß Ziffer 5) bzw.

Festlegung einer Abnahmemenge von \_\_\_\_\_\_ % der aspirierten Rohware bzw. aufbereiteter Saatware (gemäß Ziffer 5) für das gesamte Vermehrungsvorhaben

* Zusätzliche Regelungen für Unter- oder Überlieferungen
* Zusätzliche Regelungen bei Vermehrungsausfall/höhere Gewalt
* Lieferzeitpunkt: \_\_\_\_\_\_\_\_\_
1. **Festlegung der Qualitätskriterien**
* Der Vermehrungsbestand muss anerkennungsfähig sein (zur Beweissicherung sind entsprechende Rückstellproben zu ziehen)
* Vereinbarung bei Überschreiten des nach SaatgutV zulässigen Feuchtigkeitsgehalts
* Vereinbarung über besondere Qualitätskriterien (z.B. Quality+, SeedGuard-Standard)
1. **Grundpreis-Findung, verschiedene Möglichkeiten**
* Euronext/MATIF (Kontrakt, Zeitpunkt/Zeitraum)
* Produktenbörse (Ort, Kategorie/Qualität, Zeitpunkt/Zeitraum)
* Festvertragspreis (z.B. bei Nischenkulturarten)
* Absicherung Warenterminbörse, Prämienkontrakt
* Absicherungsmodell VO-Firma / Züchter
1. **Festlegung der im Rahmen der Vermehrung bzw. Aufbereitung vom Vermehrer zu erbringenden Dienstleistungen und deren Vergütung**

Durch den Züchter/VO/UVO wird Vertragserntegut mit nachfolgend festgelegter durch den Vermehrer erbrachter Dienstleistung übernommen. Der Vergütungssatz sollte sich nach dem jeweiligen Grad der Dienstleistung und dem Vermarktungszeitpunkt richten.

Je nach Kulturart können dafür unterschiedliche Aufwendungen anfallen und sind folglich zu berücksichtigen:

* Triticale: aufwändigere Bestandesführung (Abstände!), die Bereinigung von Überlängen, höhere Erntekosten aufgrund geringerer Druschfähigkeit, geringere Anerkennungsquoten (Keimfähigkeit) sowie überdurchschnittliche Untersortierungen und überdurchschnittlicher Staubanteil; höheres Vermarktungsrisiko bei nicht vermarkteter Saatware als bei vergleichbaren Kulturarten
* Wintergerste: besondere Ansprüche an die Fruchtfolge, höheres Vermarktungsrisiko bei nicht vermarkteter Saatware als bei vergleichbaren Kulturarten
* GPS-Sorten: in der Regel wesentlich höhere Ansprüche an die Bestandesführung sowie deutlich geringere Kornerträge
* Hafer: hohes Aberkennungsrisiko wegen Flughafer, verminderte Leistung in der Aufbereitung und Beizung, Ertragsschwankungen, höherer Lagebedarf durch niedrigeres Hektolitergewicht
* Sommerungen allgemein: generell höhere Lagerungskosten

Folgende Faktoren sollten auf den unterschiedlichen Dienstleistungsstufen berücksichtigt werden:

**I.) Rohwarenproduktion**

I.1) Rohwarenproduktion mit Direktanlieferung

* Basis-Saatgut / Feldhygiene /

Technische Hygiene / Marge \_\_\_\_ €/dt

I.2) Rohwarenproduktion mit Andienung auf Termin

* Ein-/Auslagerung / Transport \_\_\_\_ €/dt

**II.) Saatwarenproduktion**

II.1) Produktion Saatware, lose

* Saatgut-Aufbereitung / Verwertung Siebabgang /

QSS-Zertifizierung / Marge \_\_\_\_ €/dt

II.2) Produktion fertiger Saatware, gebeizt und gesackt

* Beizung / Absackung \_\_\_\_ €/dt

II.3) Zusatzdienstleistungen

* Verladung / Kommissionierung \_\_\_\_ €/dt
* Beizstellen-Zertifizierung \_\_\_\_ €/dt
* Zuschläge für Wintergerste, Wintertriticale,

Sommerungen \_\_\_\_ €/dt

* Etiketten \_\_\_\_ €/1.000 St.
* Verpackungsmaterial \_\_\_\_ €/dt
* Beizmittel \_\_\_\_ €/dt
* Verpackungsaufschlag für besondere Verpackungseinheiten

(z.B. 25 / 30 kg, Einheiten, 500 kg BigBag) \_\_\_\_ €/dt

* Paletten-Wicklung mit Stretchfolie \_\_\_\_ €/Palette
* Zuschlag für Kleinstmengen \_\_\_\_ €/dt
* Überlagerung \_\_\_\_ €/dt u. Monat
1. **Zahlungsziel**

Darüber hinaus ist ein Zahlungsziel unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen gemäß des Agrar-Organisation-und-Lieferketten-Gesetzes (AgrarOLkG) zu vereinbaren:

* Zahlung innerhalb 30 Tagen nach Lieferung (z.B. bei Lieferung von plombierter Fertigware)
* Zahlungsfristen entsprechend Wertaufteilungsklauseln (z.B. bei Lieferung von noch nicht anerkannter Rohware):
1. Zahlung des Grundpreises innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung
2. Zahlung der Vergütung für die Rohwarenproduktion innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Anerkennung
3. **Produkthaftpflichtversicherung**

Der Abschluss einer Produkthaftpflicht-Versicherung für Saat- und Pflanzgut wird dringend empfohlen. Damit können Schadensersatzansprüche, die aufgrund des Verkaufs von mangelhaftem Saatgetreide, entstehen können abgedeckt werden. Im Saatgutbereich treten in erster Linie Vermögensschäden auf, die also erst durch die "Verarbeitung", das heißt durch die Aussaat bzw. Pflanzung entstehen bzw. aufgedeckt werden.

Deshalb muss eine solche Produkthaftpflichtversicherung explizit Vermögensschäden bei Saat- und Pflanzgut miteinschließen.

Im Kontrakt sollte vereinbart werden, welche Produkthaftpflicht-Versicherung abgeschlossen wird:

* Über SGV-Landesverband (nur bei Saatgetreide, nicht für Körnerleguminosen).

0,09 €/dt verkaufter Saatware

* Eigene Betriebshaftpflichtversicherung, die die Risiken für Vermögensschäden bei Saat- und Pflanzgut einschließt
* Produkthaftpflicht-Versicherung durch Züchter bzw. VO-/UVO-Firma (die Einsicht in Versicherungsbedingungen sowie die Prämie sind notwendig)

\_\_\_ €/dt verkaufter Saatware bzw.

\_\_\_ €/ha Vermehrungsfläche bzw.

\_\_\_ €/Betrieb

1. **Verlängerter Eigentumsvorbehalt, speziell für die besonderen Vertragsverhältnisse im Vermehrungsbereich entwickelt**
	1. Die vom Vermehrer an den VO/UVO gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller, auch der künftigen Forderungen des Vermehrers Eigentum des Vermehrers. Dies gilt für die gelieferte Ware ebenso wie für die nach dieser Vereinbarung an ihre Stelle tretende Ware („Eigentumsvorbehaltsware“).
	2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der VO/UVO die Vorbehaltsware für den Vermehrer unentgeltlich verwahrt.
	3. Der VO/UVO ist bis zum Eintritt des Verwertungsfalls berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Eine Verpfändung oder eine Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware sind unzulässig.
	4. Verarbeitet der VO/UVO die Vorbehaltsware, so wird vereinbart, dass dies im Namen und auf Rechnung des Vermehrers geschieht; dieser ist Hersteller und wird unmittelbar Eigentümer oder er erwirbt – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Lieferanten erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache größer ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (als Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Vermehrer eintritt, überträgt der VO/UVO bereits jetzt das künftige Eigentum bzw. das anteilige Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Besicherung des Vermehrers. Im Fall der Verbindung oder der untrennbaren Mischung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen, die dann als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der VO/UVO dem Vermehrer, soweit die Hauptsache ihm gehört, das Miteigentum an der vorgenannten Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der Hauptsache.
	5. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gilt: In der Vereinbarung zwischen VO/UVO und Züchter sind bereits bis zu 25% der Forderung des VO/UVO aus der Weiterveräußerung vorrangig an den Züchter zur Besicherung des Anspruchs auf Zahlung der Lizenzgebühr abgetreten. Im Übrigen tritt der VO/UVO bereits jetzt sicherungshalber die darüber hinausgehende Forderung aus der Weiterveräußerung entstehende gegen den Erwerber, bei Miteigentum des Vermehrers nach Abs. 4 anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil, an den Vermehrer ab, der die Abtretung annimmt. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Ansprüche gegen Versicherungen oder deliktische Ansprüche wegen Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Vorbehaltsware. Der Vermehrer ermächtigt den VO/UPV widerruflich, die abgetretene Forderung im eigenen Namen einzuziehen. Der Vermehrer darf diese Ermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
	6. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu (z.B. durch Pfändung), wird der VO/UVO den Dritten unverzüglich auf die Rechte des Vermehrers hinweisen und diesen informieren. Kosten, die entstehen, weil der Dritte sie dem Vermehrer nicht erstatten kann, hat der VO/UVO dem Vermehrer zu erstatten.
	7. Der Vermehrer wird Vorbehaltsware sowie an deren Stelle tretende Sachen und/oder Forderungen nach eigenem Ermessen auf Verlangen des VO/UVO freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt.
	8. Tritt der Vermehrer bei vertragswidrigem Verhalten des VO/UVO vom Vertrag zurück, insb. bei Zahlungsverzug (Verwertungsfall), ist er berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen und zu verwerten.